



Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft
Linz-Land

Bearbeiter/-in: Gudrun Jandl
Tel: 0732 69414-66416
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 29.12.2022

FUNDTIER - KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz wird das Auffinden von Tieren kundgemacht.
Tier: Katze, weiblich, schwarz-weiß

Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Kundmachung eine Ausföhlung im Sinne des § 30 Abs. 8 Tierschutzgesetz begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gesamte Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

Die Ausföhlung von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesem Tier geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Eine einstweilige Unterbringung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Gudrun Jandl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.